

1980**Ausgegeben zu Bonn am 28. August 1980****Nr. 53**

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 80	Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze 611-1, 610-1-3, 611-4-4, 611-5, 610-7, 611-6-3, 611-8-2, 611-10-14, 610-10, 611-1-12, 613-6-5, 2330-9	1537
20. 8. 80	Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze 611-1, 611-4-4, 610-7, 611-5, 610-6-5, 707-9, 610-6-6, 610-6-8, 707-6, 4120-4, 7612-1, 611-4-5, 610-1-3, 611-1-1	1545
20. 8. 80	Gesetz zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes neu: 751-1/1; 751-1	1556
22. 8. 80	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank 7625-1, 611-4-4, 611-5, 611-6-3, 2331-4, 7625-3	1558
20. 8. 80	Berichtigung der Achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	1560
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33 und Nr. 34	1561
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1562
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1562

Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze

Vom 18. August 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält das Klammerzitat folgende Fassung: „(§§ 4 bis 7 f)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Worte „und der Vollzugspolizei“ durch die Worte „, der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr“ ersetzt.
 - b) Nummer 14 wird gestrichen.
 - c) Nummer 45 wird gestrichen.

d) In Nummer 51 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1 200“ ersetzt.

3. Dem § 6 Abs. 1 Nr. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Einlage ein abnutzbares Wirtschaftsgut, so sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung zu kürzen, die auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und der Einlage entfallen. Ist die Einlage ein Wirtschaftsgut, das vor der Zuführung aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen entnommen worden ist, so tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wert, mit dem die Entnahme angesetzt worden ist, und an die Stelle des Zeitpunkts der Anschaffung oder Herstellung der Zeitpunkt der Entnahme.“

4. § 7 c wird aufgehoben.

5. § 7 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 1981“ durch das Datum „1. Januar 1991“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
 „Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die vor dem 1. Januar 1991 entstanden sind, können abweichend von § 7 a Abs. 1 so behandelt werden, als wären sie im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung entstanden.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „ausschließlich oder fast ausschließlich“ durch die Worte „zu mehr als 70 vom Hundert“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Anwendung des Satzes 1 ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter zugleich für Zwecke des innerbetrieblichen Umweltschutzes verwendet werden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 1981“ durch das Datum „1. Januar 1991“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Herstellungskosten“ die Worte „nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird gestrichen.
- e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Datum „1. Januar 1981“ durch das Datum „1. Januar 1991“ ersetzt.
- f) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 können nicht für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in Betrieben oder Betriebsstätten verwendet werden, die in den letzten zwei Jahren vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt worden ist, errichtet worden sind.“
6. In § 9 Abs. 1 Nr. 7 erhält das Klammerzitat folgende Fassung:
 „(§ 7 Abs. 1 und 4 bis 6, § 7 a Abs. 1 bis 3, 5 und 8, §§ 7 b, 54)“.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. – wenn es sich um Versicherungsbeiträge mit Sparanteil oder Bausparbeiträge handelt – weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen“,
- b) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen.
8. § 10 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und hinter dem Wort „staatspolitische“ die Worte „und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „600“ durch die Zahl „1 800“ und die Zahl „1 200“ durch die Zahl „3 600“ ersetzt.
9. In § 19 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „das 62. Lebensjahr“ die Worte „oder, wenn er Schwerbehinderter ist, das 60. Lebensjahr“ eingefügt.
10. § 29 wird aufgehoben.
11. § 31 Abs. 2 wird gestrichen.
12. § 32 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:
 „1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind,“.
- b) Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
- c) Die neue Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Stiefkinder, die der Steuerpflichtige in seinen Haushalt aufgenommen hat, solange die Ehe besteht, durch die das Stiefkindschaftsverhältnis begründet worden ist.“
13. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) die zumutbare Belastung beträgt
- | bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte | bis 30 000 DM | über 30 000 DM bis 100 000 DM | über 100 000 DM |
|--|--|-------------------------------|-----------------|
| 1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer | | | |
| a) nach § 32 a Abs. 1, | 5 | 6 | 7 |
| b) nach § 32 a Abs. 5 oder 6 (Splitting-Verfahren) zu berechnen ist; | 4 | 5 | 6 |
| 2. bei Steuerpflichtigen mit | | | |
| a) einem Kind oder zwei Kindern, | 2 | 3 | 4 |
| b) drei oder mehr Kindern | 1 | 1 | 2 |
| | vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte. | | |
- Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen
1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 und
2. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7, die nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet werden und denen gegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt.“

14. § 33 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 werden jeweils die Worte „zur Berufsausbildung“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen.“

15. Dem § 37 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vorauszahlungen sind nur festzusetzen, wenn sie mindestens 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr und mindestens 100 Deutsche Mark für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. Festgesetzte Vorauszahlungen sind nur zu erhöhen, wenn sich der Erhöhungsbetrag im Falle des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 für einen Vorauszahlungszeitpunkt auf mindestens 100 Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 4 auf mindestens 5 000 Deutsche Mark beläuft.“

16. § 38 c Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d wird gestrichen.

17. § 40 a Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

18. In § 41 a Abs. 2 werden die Zahl „360“ jeweils durch die Zahl „600“ und die Zahl „2 400“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.

19. In § 41 b Abs. 2 wird in Nummer 1 die Zahl „26 000“ durch die Zahl „30 000“ und in Nummer 2 die Zahl „50 000“ durch die Zahl „58 000“ ersetzt.

20. Der VII. Abschnitt und § 48 werden aufgehoben.

21. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Buchstaben l, o und v gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden die Zitate „§ 29 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2,“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c werden hinter dem Wort „die“ die Worte „Erklärungen zur Einkommensbesteuerung sowie die“ eingefügt.

22. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 a erhält folgende Fassung:
„(2 a) § 3 Nr. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“
- b) Absatz 2 a in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 731) wird Absatz 2 b.
- c) Absatz 2 b in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1981 vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) wird Absatz 2 c.

d) Folgender Absatz 2 d wird eingefügt:

„(2 d) § 3 Nr. 51 ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.“

e) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:

„(4 a) § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 und 3 ist erstmals auf Einlagen nach dem 31. Dezember 1979 anzuwenden.“

f) Folgender Absatz 10 a wird eingefügt:

„(10 a) § 7 d ist erstmals anzuwenden

1. bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1980 angeschafft oder hergestellt worden sind,
2. bei nachträglichen Anschaffungskosten, die nach dem 31. Dezember 1980 entstanden sind, sowie bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1980 abgeschlossen worden sind,
3. bei nach dem 31. Dezember 1980 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei nach dem 31. Dezember 1980 entstandenen Teilerstellungskosten und
4. bei Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 d Abs. 7, die nach dem 31. Dezember 1980 erworben worden sind.

Bei vor dem 1. Januar 1981 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern, entstandenen nachträglichen Anschaffungskosten, abgeschlossenen nachträglichen Herstellungsarbeiten oder erworbenen Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern ist § 7 d in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden; dasselbe gilt bei vor dem 1. Januar 1981 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei vor dem 1. Januar 1981 entstandenen Teilerstellungskosten.“

g) Folgender Absatz 12 a wird eingefügt:

„(12 a) § 10 Abs. 2 Nr. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

h) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„(14) § 10 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

i) In Absatz 15 wird das Datum „1. Januar 1979“ durch das Datum „1. Januar 1981“ ersetzt.

j) In Absatz 16 wird das Datum „1. Januar 1979“ durch das Datum „1. Januar 1981“ ersetzt.

k) Folgender Absatz 17 a wird eingefügt:

„(17 a) § 10 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

l) Absatz 20 a erhält folgende Fassung:

„(20 a) § 19 Abs. 2 Nr. 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.“

m) Absatz 20 a in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1981 vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) wird Absatz 20 b.

n) Folgender Absatz 22 b wird eingefügt:

„(22 b) § 33 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

o) Absatz 24 erhält folgende Fassung:

„(24) § 33 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

p) Folgender Absatz 25 c wird eingefügt:

„(25 c) § 41 b Abs. 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.“

23. § 53 a wird aufgehoben.

Artikel 2

Abgabenordnung

1. Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381), wird wie folgt geändert:

a) Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

Kosten im Verwaltungsverfahren

Die notwendigen Aufwendungen der Beteiligten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren werden, soweit der Rechtsbehelf erfolgreich ist, ersetzt, wenn die Finanzbehörde binnen eines halben Jahres nach Einlegung des Rechtsbehelfs ohne zureichenden Grund nicht entschieden hat. Kosten und sonstige Aufwendungen werden im übrigen nur erhoben oder erstattet, wenn dies in Steuergesetzen ausdrücklich bestimmt ist. Nach den Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes *) werden Kosten und sonstige Aufwendungen als Schaden nur ersetzt, wenn die Pflichtverletzung vorsätzlich begangen wurde.“

b) § 233 erhält folgende Fassung:

„§ 233

Grundsatz

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) werden nur verzinst, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Ansprüche auf steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 3) und die entsprechenden Erstattungsansprüche werden nicht verzinst. Zinsaufwendungen und Zinsverluste werden auch als Schaden nach den Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes *) nur ersetzt, wenn die Pflichtverletzung vorsätzlich begangen worden ist.“

c) § 236 erhält folgende Fassung:

„§ 236

Zinsen auf Erstattungsbeträge

(1) Wird durch eine außergerichtliche Rechtsbehelfsentscheidung eine festgesetzte Steuer herabgesetzt oder eine Steuervergütung gewährt, so ist der zu erstattende oder zu vergütende Betrag vorbehaltlich des Absatzes 4 zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt bei Anhängigkeit im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren zwei Monate nach Einlegung des Rechtsbehelfs, je-

doch nicht vor dem Tag der Entrichtung. Sie endet drei Wochen nach Absendung der Entscheidung.

(2) Wird durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf Grund einer solchen Entscheidung eine festgesetzte Steuer herabgesetzt oder eine Steuervergütung gewährt, so ist der zu erstattende oder zu vergütende Betrag vorbehaltlich des Absatzes 4 zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt, wenn ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren vorausgegangen ist, zwei Monate nach Einlegung des Rechtsbehelfs, im übrigen mit dem Tag der Rechtshängigkeit, jedoch nicht vor dem Tag der Entrichtung; sie endet mit dem Tag der Auszahlung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn

1. sich das Rechtsbehelfsverfahren durch Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder durch Erlaß des beantragten Verwaltungsaktes erledigt oder
2. eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder ein Verwaltungsakt, durch den sich das Rechtsbehelfsverfahren erledigt hat,
 - a) zur Herabsetzung der in einem Folgebescheid festgesetzten Steuer,
 - b) zur Herabsetzung der Gewerbesteuer nach Änderung des Gewerbesteuermeßbetrages
 führt.

(4) Ein zu erstattender oder zu vergütender Betrag wird nicht verzinst,

1. soweit dem Beteiligten die Kosten des Rechtsbehelfs nach § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung auferlegt worden sind oder
 2. wenn die Besteuerungsgrundlagen wegen Verletzung der Erklärungs- und Mitwirkungspflichten geschätzt worden sind (§ 162) und sich das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nach Absatz 1 oder 3 erledigt hat.“
2. Die §§ 80 a, 233 und 236 der Abgabenordnung gelten für Abgabenangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände auch dann entsprechend, wenn die Verwaltung dieser Abgabenangelegenheiten sich nach anderen Vorschriften als denjenigen der Abgabenordnung richtet.

Artikel 3

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch § 39 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Reichsbank“ gestrichen.

b) In Nummer 14 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Das gleiche gilt, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer nicht steuerbefreiten Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- oder Wirtschaftsge-

*) Das Staatshaftungsgesetz ist bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht zustande gekommen. Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil des Gesetzesbeschlusses).

nossenschaft mehr als nur geringfügig beteiligt ist oder Mitgliedschaftsrechte an einem nicht steuerbefreiten Verein in mehr als geringfügigem Umfang besitzt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe a Satz 2 werden hinter dem Wort „wissenschaftliche“ die Worte „und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1 800“ ersetzt.

3. In § 23 Abs. 3 werden die Worte „, soweit ihre Einkünfte in einem inländischen Betrieb anfallen“ gestrichen.

4. Dem § 54 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 und Buchstabe b sowie § 23 Abs. 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

Artikel 4

Gewerbesteuergesetz

Das Gewerbebesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Zweites Kapitel, Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Reichsbank“ gestrichen.
- b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;“.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „soweit in Absatz 2“ durch die Worte „soweit in den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Die Vorschrift des § 3 Nr. 8 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1974 anzuwenden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 5

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381), wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Erklärungspflicht

(1) Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts sind auf jeden Hauptfeststellungszeitpunkt abzugeben. Für Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens gilt dies, wenn

1. das Gewerbekapital im Sinne des § 12 des Gewerbebesteuergesetzes den Freibetrag nach § 13 Abs. 1 des Gewerbebesteuergesetzes übersteigt oder
2. der Betriebsinhaber eine Vermögensteuererklärung abzugeben hat.

(2) Die Erklärungen sind innerhalb der Frist abzugeben, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt. Die Frist ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Fordert die Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung auf einen Hauptfeststellungszeitpunkt oder auf einen anderen Feststellungszeitpunkt besonders auf (§ 149 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung), hat sie eine besondere Frist zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll.

(3) Erklärungspflichtig ist derjenige, dem Grundbesitz, Betriebsvermögen oder ein Mineralgewinnungsrecht zuzurechnen ist. Er hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.“

2. In § 113 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch das Wort „Bundessteuerblatt“ ersetzt.

3. § 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124

Anwendung des Gesetzes

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals zum 1. Januar 1981 anzuwenden.

(2) § 28 ist erstmals zum 1. Januar 1980 anzuwenden.“

Artikel 6

Vermögensteuergesetz

Das Vermögensteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch § 39 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Reichsbank“ gestrichen.
- b) In Nummer 7 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Das gleiche gilt, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer nicht steuerbefreiten Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft mehr als nur geringfügig beteiligt ist oder Mitgliedschaftsrechte an einem nicht steuerbefreiten Verein in mehr als geringfügigem Umfang besitzt.“

2. In § 8 wird die Zahl „10 000“ jeweils durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) mit mindestens 20 000 Deutsche Mark Gesamtvermögen das Gesamtvermögen (§ 4);“.

b) In Nummer 2 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vermögensteuererklärung ist vom Vermögensteuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Erklärungen sind innerhalb der Frist abzugeben, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt. Die Frist ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Fordert die Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung zur Hauptveranlagung oder zu einer anderen Veranlagung besonders auf (§ 149 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung), hat sie eine besondere Frist zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von der Festsetzung der Vermögensteuer ist abzusehen, wenn die Jahressteuer den Betrag von 50 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

6. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Anwendung des Gesetzes

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1980 anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1974 anzuwenden.“

Artikel 7

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die

Kosten für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer sowie die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Für diese Kosten wird insgesamt ein Betrag von 10 000 Deutsche Mark ohne Nachweis abgezogen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Abschnitt über die Steuerklasse I erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

„2. die Kinder und Stiefkinder,

3. die Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder.“

bb) Der Abschnitt über die Steuerklasse II erhält folgende Fassung:

„Steuerklasse II

1. Die Abkömmlinge der in Steuerklasse I Nr. 2 genannten Kinder, soweit sie nicht zur Steuerklasse I Nr. 3 gehören,

2. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.“

cc) Der Abschnitt über die Steuerklasse III wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1 werden die Worte „soweit sie nicht zur Steuerklasse II gehören,“ angefügt.

bbb) Nummer 2 wird gestrichen.

ccc) Die Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Die Steuerklassen I, II und III Nr. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist.“

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Besteuerung bei Nutzungs- und Rentenlast

(1) Der Erwerb von Vermögen, dessen Nutzungen dem Schenker oder dem Ehegatten des Erblassers (Schenkens) zustehen oder das mit einer Rentenverpflichtung oder mit der Verpflichtung zu sonstigen wiederkehrenden Leistungen zugunsten dieser Personen belastet ist, wird ohne Berücksichtigung dieser Belastungen besteuert. Die Steuer, die auf den Kapitalwert dieser Belastungen entfällt, ist jedoch bis zu deren Erlöschen zinslos zu stunden. Die gestundete Steuer kann auf Antrag des Erwerbers jederzeit mit ihrem Barwert nach § 12 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes abgelöst werden.

(2) Veräußert der Erwerber das belastete Vermögen vor dem Erlöschen der Belastung ganz oder teilweise, so endet insoweit die Stundung mit dem Zeitpunkt der Veräußerung.“

4. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Anwendung des Gesetzes

Dieses Gesetz findet mit Ausnahme des § 25 auf Erwerbe Anwendung, für welche die Steuer nach dem 31. Dezember 1979 entstanden ist oder entsteht. § 25 findet auf Erwerbe Anwendung, für welche die Steuer nach dem 30. August 1980 entstanden ist oder entsteht. In Erbfällen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, und für Schenkungen, die vor diesem Zeitpunkt ausgeführt worden sind, ist weiterhin § 25 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden, auch wenn die Steuer infolge Aussetzung der Versteuerung nach § 25 Abs. 1 Buchstabe a erst nach dem 30. August 1980 entstanden ist oder entsteht.“

Artikel 8

Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, schuldet den ausgewiesenen Betrag. Das gleiche gilt, wenn jemand in einer anderen Urkunde, mit der er wie ein leistender Unternehmer abrechnet, einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt.“

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Rechnung ist jede Urkunde, mit der ein Unternehmer oder in seinem Auftrag ein Dritter über eine Lieferung oder sonstige Leistung gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet, gleichgültig, wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

(5) Als Rechnung gilt auch eine Gutschrift, mit der ein Unternehmer über eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, die an ihn ausgeführt wird. Eine Gutschrift ist anzuerkennen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der leistende Unternehmer (Empfänger der Gutschrift) muß zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung nach Absatz 1 berechtigt sein.
2. Zwischen dem Aussteller und dem Empfänger der Gutschrift muß Einverständnis darüber bestehen, daß mit einer Gutschrift über die Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird.
3. Die Gutschrift muß die in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten.
4. Die Gutschrift muß dem leistenden Unternehmer zugeleitet worden sein.

Die Sätze 1 und 2 sind auf Gutschriften sinngemäß anzuwenden, die der Unternehmer über das für eine noch nicht ausgeführte steuerpflichtige

Lieferung oder sonstige Leistung entrichtete Entgelt oder Teilentgelt ausstellt. Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, soweit der Empfänger dem in ihr enthaltenen Steuerausweis widerspricht.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6; Nummer 1 des neuen Absatzes 6 erhält folgende Fassung:

„1. als Rechnungen auch andere Urkunden anerkannt werden können,“.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die in Rechnungen im Sinne des § 14 gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;“.

b) Absatz 8 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für den Vorsteuerabzug auf eine Rechnung im Sinne des § 14 oder auf einzelne Angaben in der Rechnung verzichtet werden kann,“.

Artikel 9

Steuerberatungsgesetz

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fälle“ die Worte „des Absatzes 3 Nr. 4 sowie“ eingefügt.

2. In § 58 Abs. 2 werden am Ende der Nummer 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. als Angestellte von Genossenschaften oder anderen Personenvereinigungen,

a) deren Mitglieder ausschließlich Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 sind und

b) deren Zweck ausschließlich der Betrieb von Einrichtungen zur Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung ihres Berufes ist,

6. als Angestellte von Steuerberaterkammern (§§ 73, 85).“

3. § 156 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung als Steuerbevollmächtigter kann bis zum Ablauf des achten Jahres nach Inkrafttreten der Absätze 1 bis 4 gestellt werden. Hat der Bewerber nach dem 1. Januar 1979 die Prüfung als Steuerbevollmächtigter nicht bestan-

den oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Prüfung nicht teilgenommen, so verlängert sich die in Satz 1 bezeichnete Frist um drei Jahre. Ist die Erfüllung der Vorbildungsvoraussetzung des Absatzes 2 Nr. 3 durch die Ableistung des Grundwehrdienstes, Ersatzdienstes oder Entwicklungsdienstes unterbrochen worden, so verlängert sich die in Satz 1 bezeichnete Frist um die Dauer des abgeleisteten Grundwehrdienstes, Ersatzdienstes oder Entwicklungsdienstes; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."

4. § 157 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Bestellung nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf des siebzehnten Jahres nach Inkrafttreten der Absätze 1 bis 7 möglich. In den Fällen des § 156 Abs. 5 Satz 2 verlängert sich die in Satz 1 bezeichnete Frist um drei Jahre. § 156 Abs. 5 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

5. In § 164 Satz 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 387 Abs. 2 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 10

Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

In § 2 des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder in der Fassung des Artikels 3 des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), werden die Jahreszahl „1980“ durch die Jahreszahl „1982“ und die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.

Artikel 11

Verplombungsgesetz

Das Gesetz über die Verplombung im Durchgangsverkehr von zivilen Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 23. Juni 1972 (BGBl. I S. 985) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer in der Absicht, den für eine Verplombung nach diesem Gesetz anzubringenden Verschuß ganz oder zum Teil unwirksam zu machen, Änderungen an Transportmitteln vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 12

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697) wird wie folgt geändert:

1. § 2 b Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 2 b Abs. 1 ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.“

Artikel 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 gleichzeitig mit dem Staatshaftungsgesetz *) in Kraft; Artikel 8 tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

*) Das Staatshaftungsgesetz ist bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht zustande gekommen (dieser Hinweis ist nicht Bestandteil des Gesetzesbeschlusses).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. August 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Gesetz
zur Änderung des Einkommensteuergesetzes,
des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze**

Vom 20. August 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag und die nach § 34 c Abs. 2 und 3 abgezogene Steuer, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.“

2. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf der Aktivseite sind ferner anzusetzen

1. als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlußstichtag auszuweisende Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens entfallen,
2. als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlußstichtag auszuweisende Anzahlungen.“

3. § 7 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8.

4. Dem § 13 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) § 15 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 a sind entsprechend anzuwenden.“

5. Hinter § 15 wird der folgende neue § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Verluste bei beschränkter Haftung

(1) Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft darf weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht; er darf insoweit auch nicht nach § 10 d abgezogen werden. Haftet der Kommanditist am Bilanzstichtag den Gläubigern der Gesellschaft auf Grund des § 171 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, so können abweichend von Satz 1 Verluste des Kommanditisten bis zur Höhe des Betrags, um den die im Handelsregister eingetragene Einlage des Kommanditisten seine geleistete Einlage übersteigt, auch ausgeglichen oder abgezogen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Satz 2 ist nur anzuwenden, wenn derjenige, dem der Anteil zuzurechnen ist, im Handelsregister eingetragen ist, das Bestehen der Haftung nachgewiesen wird und eine Vermögensminderung auf Grund der Haftung nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist.

(2) Soweit der Verlust nach Absatz 1 nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, mindert er die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind.

(3) Soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht (Einlageminderung) und soweit nicht auf Grund der Entnahmen eine nach Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigende Haftung besteht oder entsteht, ist dem Kommanditisten der Betrag der Einlageminderung als Gewinn zuzurechnen. Der nach Satz 1 zuzurechnende Betrag darf den Betrag der Anteile am Verlust der Kommanditgesellschaft nicht übersteigen, der im Wirtschaftsjahr der Einlageminderung und in den zehn vorangegangenen Wirtschaftsjahren ausgleichs- oder abzugsfähig gewesen ist. Wird der Haftungsbetrag im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gemindert (Haftungsminderung) und sind im Wirtschaftsjahr der Haftungsminderung und den zehn vorangegangenen Wirtschaftsjahren Verluste nach Absatz 1 Satz 2 ausgleichs- oder abzugsfähig gewesen, so ist dem Kommanditisten der Betrag der Haftungsminderung, vermindert um auf Grund der Haftung tatsächlich geleistete Beträge, als Gewinn zuzurechnen; Satz 2 gilt sinngemäß. Die nach den Sätzen 1 bis 3 zuzurechnenden Beträge mindern die Gewinne, die dem Kommanditisten im Wirtschaftsjahr der Zurechnung oder in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind.

(4) Der nach Absatz 1 nicht ausgleichs- oder abzugsfähige Verlust eines Kommanditisten, vermindert um die nach Absatz 2 abzuziehenden und vermehrt um die nach Absatz 3 hinzuzurechnenden Beträge (verrechenbarer Verlust), ist jährlich gesondert festzustellen. Dabei ist von dem verrechenbaren Verlust des vorangegangenen Wirtschafts-

jahrs auszugehen. Zuständig für den Erlass des Feststellungsbescheids ist das für die gesonderte Feststellung des Gewinns und Verlusts der Gesellschaft zuständige Finanzamt. Der Feststellungsbescheid kann nur insoweit angegriffen werden, als der verrechenbare Verlust gegenüber dem verrechenbaren Verlust des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs sich verändert hat.

(5) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten sinngemäß für andere Unternehmer, soweit deren Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist, insbesondere für

1. stille Gesellschafter einer stillen Gesellschaft im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuchs, bei der der stille Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist,
 2. Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, soweit die Inanspruchnahme des Gesellschafters für Schulden in Zusammenhang mit dem Betrieb durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist,
 3. Gesellschafter einer ausländischen Personengesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, soweit die Haftung des Gesellschafters für Schulden in Zusammenhang mit dem Betrieb der eines Kommanditisten oder eines stillen Gesellschafters entspricht oder soweit die Inanspruchnahme des Gesellschafters für Schulden in Zusammenhang mit dem Betrieb durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist,
 4. Unternehmer, soweit Verbindlichkeiten nur in Abhängigkeit von Erlösen oder Gewinnen aus der Nutzung, Veräußerung oder sonstigen Verwertung von Wirtschaftsgütern zu tilgen sind.“
6. Dem § 18 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) § 15 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 a sind entsprechend anzuwenden.“
7. In § 20 Abs. 1 Nr. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Auf Anteile des stillen Gesellschafters am Verlust des Betriebs ist § 15 a sinngemäß anzuwenden;“.
8. In § 21 Abs. 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „§ 15 a ist sinngemäß anzuwenden.“
9. § 34 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt.“

- b) Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Statt der Anrechnung (Absatz 1) ist die ausländische Steuer auf Antrag bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen.“

(3) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, bei denen eine ausländische Steuer vom Einkommen nach Absatz 1 nicht angerechnet werden kann, weil die Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht oder nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder weil keine ausländischen Einkünfte vorliegen, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 5 werden gestrichen.

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 6 werden Absätze 5 und 7.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1, Absatz 6 Nr. 6)“ durch den Klammerzusatz „(Absätze 1 bis 3)“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Handelsschiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen und Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der freien See eingesetzt werden.“

- cc) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 und 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden, wenn eigene oder gecharterte Schiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden.“

- f) Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 3 sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer

auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, sind Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem Abkommen anzurechnende ausländische Steuer anzuwenden. Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften dieses Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt oder bezieht sich das Abkommen nicht auf eine Steuer vom Einkommen dieses Staates, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

- g) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1, 5 und 6 werden gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

10. Hinter § 34 c wird folgender § 34 d eingefügt:

„§ 34 d

Ausländische Einkünfte

Ausländische Einkünfte im Sinne des § 34 c Abs. 1 bis 5 sind

1. Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 und 14) und Einkünfte der in den Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 und 16),

a) die durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte oder durch einen in einem ausländischen Staat tätigen ständigen Vertreter erzielt werden, und Einkünfte der in den Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören,

b) die aus Bürgschafts- und Avalprovisionen erzielt werden, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat, oder

c) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen ausländischen oder von ausländischen zu inländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Ausland erstreckenden Beförderungsleistungen;

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte der in den Nummern 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören;

4. Einkünfte aus der Veräußerung von

a) Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, wenn die Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,

b) Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn die Gesellschaft Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat;

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder, ohne im Inland ausgeübt zu werden oder worden zu sein, in einem ausländischen Staat verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die von ausländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden. Einkünfte, die von inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, gelten auch dann als inländische Einkünfte, wenn die Tätigkeit in einem ausländischen Staat ausgeübt wird oder worden ist;
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20), wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat oder das Kapitalvermögen durch ausländischen Grundbesitz gesichert ist;
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), soweit das unbewegliche Vermögen oder die Sachinbegriffe in einem ausländischen Staat belegen oder die Rechte zur Nutzung in einem ausländischen Staat überlassen worden sind;
8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22, wenn
 - a) der zur Leistung der wiederkehrenden Bezüge Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat,
 - b) bei Spekulationsgeschäften die veräußerten Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,
 - c) bei Einkünften aus Leistungen einschließlich der Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 9 der zur Vergütung der Leistung Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat."
11. a) Die Überschrift vor § 34 d in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 732) wird Überschrift vor § 34 e,
- b) § 34 d in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 732) wird § 34 e.
12. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) § 34 c Abs. 1 bis 3 ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Einkünfte aus einem ausländischen Staat enthalten sind, mit denen der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
13. Hinter § 50 b wird folgender § 50 c eingefügt:

„§ 50 c
Wertminderung von Anteilen durch
Gewinnausschüttungen

 - (1) Hat ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner erworben, sind Gewinnminderungen, die
 1. durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder
 2. durch Verluste aus der Veräußerung oder Entnahme des Anteils
 im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Verlust nur auf Gewinnausschüttungen zurückgeführt werden kann und die Gewinnminderungen insgesamt den Sperrbetrag im Sinne des Absatzes 4 nicht übersteigen. Als Erwerb im Sinne des Satzes 1 gilt nicht der Erwerb durch Erbanfall oder durch Vermächtnis.
 - (2) Setzt die Kapitalgesellschaft nach dem Erwerb des Anteils ihr Nennkapital herab, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden, soweit für Leistungen an den Steuerpflichtigen verwendbares Eigenkapital im Sinne des § 29 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt.
 - (3) Wird die Kapitalgesellschaft im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre aufgelöst und abgewickelt, erhöht sich der hierdurch entstehende Gewinn des Steuerpflichtigen um den Sperrbetrag. Das gleiche gilt, wenn die Abwicklung der Gesellschaft unterbleibt, weil über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.
 - (4) Sperrbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennbetrag des Anteils. Hat der Erwerber keine Anschaffungskosten, tritt an deren Stelle der für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebende Wert. Der Sperrbetrag verringert sich, soweit eine Gewinnminderung nach Absatz 1 nicht anerkannt worden ist. In den Fällen der Kapitalherabsetzung sowie der Auflösung der Kapitalgesellschaft erhöht sich der Sperrbetrag um den Teil des Nennkapitals, der auf den erworbenen Anteil entfällt und im Zeitpunkt des Erwerbs nach § 29 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes zum verwendbaren Eigenkapital der Kapitalgesellschaft gehört.
 - (5) Wird ein Anteil an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand erworben, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß, soweit die Gewinnminderungen anteilig auf anrechnungsberechtigte Steuerpflichtige entfallen. Satz 1 gilt sinngemäß für anrechnungsberechtigte stille Gesellschafter, die Mitunternehmer sind.
 - (6) Wird ein nichtanrechnungsberechtigter Anteilseigner mit einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft anrechnungsberechtigt, sind die Absätze 1 bis 5 insoweit sinngemäß anzuwenden. Gehört der Anteil zu einem Betriebsvermögen, tritt an die Stelle

der Anschaffungskosten der Wert, mit dem der Anteil nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung in einer Bilanz zu dem Zeitpunkt anzusetzen wäre, in dem die Anrechnungsberechtigung eintritt.

(7) Bei Rechtsnachfolgern des anrechnungsberechtigten Steuerpflichtigen, die den Anteil innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums erworben haben, sind während der Restdauer dieses Zeitraums die Absätze 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt bei jeder weiteren Rechtsnachfolge.

(8) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn die Anschaffungskosten der im Veranlagungszeitraum erworbenen Anteile höchstens 100 000 Deutsche Mark betragen. Hat der Erwerber die Anteile über ein Kreditinstitut erworben, das den Kaufauftrag über die Börse ausgeführt hat, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden."

14. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe w wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.
- bb) In dem neuen Satz 6 werden die Worte „und Satz 7“ gestrichen.
- cc) In dem neuen Satz 7 werden die Worte „Sätze 1 bis 4 und Satz 7“ durch die Worte „Sätze 1 bis 5“ und die Worte „des Satzes 7“ durch die Worte „des Satzes 5“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 34 c Abs. 6“ werden durch die Worte „§ 34 c Abs. 7“ ersetzt.

15. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) § 2 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

b) Der folgende Absatz 4 a wird eingefügt:

„(4 a) § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1981 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

c) Absatz 4 a in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) wird Absatz 4 b.

d) Dem Absatz 9 wird der folgende Satz angefügt:

„§ 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a erstmals anzuwenden ist.“

e) Der folgende Absatz 19 a wird eingefügt:

„(19 a) Für die erstmalige Anwendung des § 13 Abs. 5 und des § 18 Abs. 5 gilt Absatz 20 a sinngemäß.“

f) Absatz 19 a in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 732) wird Absatz 19 b.

g) Der folgende Absatz 20 a wird eingefügt:

„(20 a) § 15 a ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen. Dies gilt nicht

1. für Verluste, die in einem vor dem 1. Januar 1980 eröffneten Betrieb entstehen; Sonderabschreibungen nach § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können nur in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie nach § 82 f Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443) zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen durften. Wird mit der Erweiterung oder Umstellung eines Betriebs nach dem 31. Dezember 1979 begonnen, so ist § 15 a auf Verluste anzuwenden, soweit sie mit der Erweiterung oder Umstellung oder mit dem erweiterten oder umgestellten Teil des Betriebs wirtschaftlich zusammenhängen und in nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,
2. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte des Hotel- oder Gaststättengewerbes, die überwiegend der Beherbergung dient, entstehen,
3. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verwaltung von Gebäuden entstehen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1980 (Amtsblatt des Saarlandes S. 802) gefördert sind,
4. für Verluste, soweit sie
 - a) durch Sonderabschreibungen nach § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,
 - b) durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Abs. 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind,
 entstehen; in den Fällen des Buchstaben a gilt Nummer 1 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend.

§ 15 a ist erstmals anzuwenden

1. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1984 be-

ginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; in den Fällen der Nummer 1 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1984 der 31. Dezember 1989, soweit die Gesellschaft aus dem Betrieb von in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen Verluste erzielt und diese Verluste gesondert ermittelt, und der 31. Dezember 1979, wenn der Betrieb nach dem 10. Oktober 1979 eröffnet worden ist,

2. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 und 4 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1989 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen.

Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. In Höhe der nach Satz 4 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. Bei der Anwendung des § 15 a Abs. 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15 a Abs. 1 anzuwenden ist."

- h) Absatz 20 a in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) wird Absatz 20 b.
- i) Absatz 20 b in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) wird Absatz 20 c.
- j) Absatz 21 erhält die folgende Fassung:
 „(21) § 20 Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“
- k) Der bisherige Absatz 21 wird Absatz 21 a.
- l) Der folgende Absatz 21 b wird eingefügt:
 „(21 b) § 21 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“
- m) Die folgenden Absätze 25 a und 25 b werden eingefügt:
 „(25 a) § 34 c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“
 „(25 b) § 34 d ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“
- n) Absatz 25 a in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 732) wird Absatz 25 c; das Zitat „§ 34 d“ wird jeweils durch das Zitat „§ 34 e“ ersetzt.

- o) Absatz 25 c in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) wird Absatz 25 d.

- p) Der Absatz 27 erhält folgende Fassung:

„(27) § 50 Abs. 6 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

- q) Der folgende Absatz 27 a wird eingefügt:

„(27 a) § 50 c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden. Die Anwendung setzt voraus, daß der anrechnungsberechtigte Steuerpflichtige den Anteil in einem nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft erworben hat. Hat der Steuerpflichtige den Anteil in einem vor dem 1. Januar 1980 abgelaufenen Wirtschaftsjahr erworben, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 39 des Körperschaftsteuergesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erfüllt sind.“

Artikel 2

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert :

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer auf die deutsche Körperschaftsteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder ein Betrieb gewerblicher Art einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts“ durch die Worte „eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse“ und die Worte „vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgeblichen Abschlußstichtag“ durch die Worte „vor dem Ende des Veranlagungszeitraums oder des davon abweichenden Gewinnermittlungszeitraums“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 wird der bisherige Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 sind die Vorschriften des § 34 c Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2

bis 7 und des § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. § 34 c Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes ist nicht bei Einkünften anzuwenden, für die ein Antrag nach Absatz 2 oder 5 gestellt wird.“

2. In § 28 Abs. 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38“ ersetzt.

3. § 39 wird aufgehoben.

4. In § 47 Abs. 1 werden

a) hinter der Nummer 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und

b) die Nummer 3 gestrichen.

5. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Dieses Gesetz“ durch die Worte „Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 und Buchstabe b, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 1, 2 und 6, § 28 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

c) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) § 39 ist letztmals anzuwenden bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1980 endet, und bei Gewinnausschüttungen, für die dieses Eigenkapital als verwendet gilt. Im ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1979 endet, sind die in dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 enthaltenen Beträge, die aus einer Umgliederung nach § 39 stammen, den Teilbeträgen des verwendbaren Eigenkapitals zuzuführen, in denen sie vor der Umgliederung enthalten waren. Die Zuführung richtet sich nach dem Verhältnis, in dem diese Teilbeträge vor der Umgliederung zueinander standen.“

Artikel 3

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. In § 98 a Satz 2 werden die Worte „für Zölle und Verbrauchsteuern angesetzte Aufwand (§ 5 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes)“ durch die Worte „nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes angesetzte Aufwand für Zölle und Steuern“ ersetzt.

2. In § 109 Abs. 4 wird das Wort „Verbrauchsteuern“ durch das Wort „Steuern“ ersetzt.

Artikel 4

Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Wird der Zerlegungsbescheid geändert oder berichtigt, würde sich dabei aber der Zerlegungsanteil einer Gemeinde um nicht mehr als 20 Deutsche Mark erhöhen oder ermäßigen, so ist der Betrag der Erhöhung oder Ermäßigung bei dem Zerlegungsanteil der Gemeinde zu berücksichtigen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „soweit in den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „soweit in den folgenden Absätzen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Vorschrift des § 34 Abs. 3 ist auf Änderungen oder Berichtigungen von Zerlegungsbescheiden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1980 vorgenommen werden.“

Artikel 5

Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), zuletzt geändert durch Zweites Kapitel Artikel 7 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

2. § 14 a Abs. 8 wird gestrichen.

3. § 14 b Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 15 Abs. 6 wird gestrichen.

5. Hinter § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Verluste bei beschränkter Haftung

§ 15 a des Einkommensteuergesetzes gilt nicht, soweit Verluste auf der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 14, 14 a, 14 b oder 15 beruhen. Scheidet ein Mitunternehmer, dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von nach Satz 1 ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im

Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes. In Höhe der nach Satz 2 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen.“

6. In § 31 werden hinter Absatz 8 die folgenden Absätze eingefügt:

„(8 a) Die Vorschriften des § 14 Abs. 6, des § 14 a Abs. 8, des § 14 b Abs. 4 und des § 15 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), zuletzt geändert durch Zweites Kapitel Artikel 7 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

(8 b) Die Vorschrift des § 15 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.“

Artikel 6

Zonenrandförderungsgesetz

§ 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1693), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
3. In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absätze 1 bis 5“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
4. In dem neuen Absatz 6 werden die Worte „Absätze 1 bis 6“ durch die Worte „Absätze 1 bis 5“ ersetzt; der folgende Satz wird angefügt:
„§ 3 Abs. 3 in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) geltenden Fassung ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.“

Artikel 7

Entwicklungsländer-Steuergesetz

Das Entwicklungsländer-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 564) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
 - c) In dem neuen Absatz 7 werden die Worte „Absätze 1 bis 7“ durch die Worte „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

3. In § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 4 werden jeweils die Worte „§ 1 Abs. 8“ durch die Worte „§ 1 Abs. 7“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 und 3“ durch die Worte „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

- b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Vorschriften des § 1 Abs. 7 und 8, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 564) sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist letztmals auf den Bewertungsstichtag anzuwenden, der dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.“

Artikel 8

Außensteuergesetz

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, die Geschäfte werden überwiegend mit unbeschränkt Steuerpflichtigen, die nach § 7 an der ausländischen Gesellschaft beteiligt sind, oder solchen Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 2 nachstehenden Personen betrieben,“.

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse und“.

- b) In Satz 2 werden die Worte „vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgeblichen Abschlußstichtag“ durch die Worte „vor dem Ende des Veranlagungszeitraums oder des davon abweichenden Gewinnermittlungszeitraums“ ersetzt.

3. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit einem Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte zugrundeliegen, die einer ausländischen Gesellschaft (Obergesellschaft) nach den Absätzen 1 bis 3 zugerechnet worden sind, können die Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nach § 10 Abs. 5 nur dann angewandt werden, wenn sie auch bei direkter Beteiligung des Steuerpflichtigen an der Untergesellschaft, bei

der diese Einkünfte entstanden sind, anzuwenden wären; § 13 Abs. 4 gilt entsprechend. Ausschüttungen der Obergesellschaft, die auf Grund solcher Abkommen steuerbefreit sind, berechtigen nicht zur Kürzung dieses Teils des Hinzurechnungsbetrags (§ 11 Abs. 1) oder zur Erstattung von auf Hinzurechnungsbeträge entrichteten Steuern (§ 11 Abs. 2). Schüttet die Untergesellschaft die Zwischeneinkünfte an die Obergesellschaft aus, so begründet dies nicht die Steuerpflicht nach § 7 Abs. 1 und berechtigt nicht zur Kürzung nach Absatz 2. Steuern, die im Staat der Untergesellschaft und der Obergesellschaft von diesen Ausschüttungen erhoben werden, sind im Zeitpunkt der Ausschüttung nach § 10 Abs. 1 abzuziehen oder nach § 12 anzurechnen.“

4. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Die §§ 8, 13 und 14 sind erstmals anzuwenden
1. für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1980,
 2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 1980.“

Artikel 9

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211, 1214), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen aus einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebstätte stammende Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu befreien, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Verlust, der sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei diesen Einkünften ergibt und nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom Steuerpflichtigen ausgeglichen oder abgezogen werden könnte, wenn die Einkünfte nicht von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu befreien wären, bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte insofern abzuziehen, als er nach diesem Abkommen zu befreiende positive Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit aus anderen in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebstätten übersteigt. Soweit der Verlust dabei nicht ausgeglichen wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 d des Einkommensteuergesetzes der Verlustabzug zulässig. Der nach Satz 1 abgezogene Betrag ist, soweit sich in einem der folgenden Veranlagungszeiträume bei den nach diesem Abkommen zu befreienden Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit aus in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebstätten insgesamt ein positiver Betrag ergibt, in dem betreffenden Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte wieder hinzuzurechnen. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß nach den für ihn geltenden Vorschriften

des ausländischen Staates ein Abzug von Verlusten in anderen Jahren als dem Verlustjahr allgemein nicht beansprucht werden kann.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:

„Die Rücklage darf für das Wirtschaftsjahr des Steuerpflichtigen, in dem der Verlust der ausländischen Tochtergesellschaft entstanden ist, bis zur Höhe des Teils des Verlustes gebildet werden, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile zum Nennkapital dieser Gesellschaft entspricht;“

b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen, insbesondere Bilanzen und Ergebnisrechnungen und etwaige Geschäftsberichte der ausländischen Tochtergesellschaft, nachgewiesen werden; auf Verlangen sind diese Unterlagen mit dem im Staat der Geschäftsleitung oder des Sitzes vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen;“

c) Dem Absatz 3 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„soweit er die Verlustteile, die bei der Bildung der Rücklage nach Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und Satz 4 unberücksichtigt geblieben sind, oder den Auflösungsbetrag im Sinne der Nummer 2 übersteigt;“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 2“ durch die Worte „der Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen.

(4) Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1 sind erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1979 endet.“

Artikel 10

Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Steuern ist für die Ausschüttungen aus jedem einzelnen Wertpapier-Sondervermögen zusammengefaßt zu berechnen.“

b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„§ 34 c Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

2. § 41 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. den Betrag der nach § 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anrechenbaren und nach § 34 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbaren ausländischen Steuern, der auf die in den Ausschüttungen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 40 Abs. 4 entfällt.“

3. Dem § 43 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschriften des § 40 Abs. 4 sind erstmals anzuwenden für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 1979 zufließen, und für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens erstmals für das Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1979 endet.“

Artikel 11

Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

Das Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auf Abzugsteuern im Sinne des Satzes 1 ist § 34 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.“

2. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1979“ ersetzt.

Artikel 12

Umwandlungssteuergesetz

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641, 2643) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft erhöht sich in dem Wirtschaftsjahr, in dem das Vermögen nach § 2 als übergegangen gilt, um die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer und um einen Sperrbetrag im Sinne des § 50 c des Einkommensteuergesetzes.“

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Hinzurechnung unterbleibt, soweit eine Gewinnminderung, die sich durch den Ansatz der An-

teile mit dem niedrigeren Teilwert ergeben hat, nach § 50 c des Einkommensteuergesetzes nicht anerkannt worden ist.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

3. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist § 50 c des Einkommensteuergesetzes auch auf die Anteile anzuwenden, die an die Stelle der Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft treten.“

4. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auf den Übergang von Vermögen anzuwenden, dem als steuerlicher Übertragungsstichtag ein nach dem 31. Dezember 1976 liegender Tag zugrunde gelegt wird. In den Fällen des Dritten Teils ist die vorstehende Fassung dieses Gesetzes bereits für steuerliche Übertragungsstichtage vor dem 1. Januar 1977 anzuwenden, wenn der Stichtag in ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr der übernehmenden Körperschaft fällt, das nach dem 31. Dezember 1976 abläuft.

(2) § 5 Abs. 3 ist erstmals anzuwenden, wenn der steuerliche Übertragungsstichtag nach dem 31. Dezember 1979 liegt.

(3) § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 sind erstmals anzuwenden, wenn der steuerliche Übertragungsstichtag in ein Wirtschaftsjahr der übernehmenden Körperschaft fällt, das nach dem 31. Dezember 1979 abläuft.

(4) § 23 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1163), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuergesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), ist in den Fällen weiter anzuwenden, in denen der Vertrag über die Geschäftsveräußerung in der Zeit vom 9. Mai 1973 bis 30. November 1973 abgeschlossen worden ist.“

Artikel 13

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß oder eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung dürfen nicht erlassen werden, bevor der Anspruch entstanden ist. Ein entgegen diesem Verbot erwirkter Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

oder erwirkte Pfändungs- und Einziehungsverfügung sind nichtig.“

1977 (BGBl. I S. 2443), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 1980 (BGBl. I S. 1017), wird wie folgt geändert:

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Steuerbescheid kann erteilt werden, auch wenn ein Grundlagenbescheid noch nicht erlassen wurde.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. § 162 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 155 Abs. 2 können die in einem Grundlagenbescheid festzustellenden Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.“

4. § 287 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Durchsuchung vorgenommen werden soll.“

1. § 68 b wird aufgehoben.

2. § 68 f wird aufgehoben.

3. § 68 g wird aufgehoben.

4. In § 84 wird der folgende Absatz 2 b eingefügt:

„(2 b) § 68 b, § 68 f und § 68 g sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1979 anzuwenden.“

Artikel 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 14

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. August 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Gesetz zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes

Vom 20. August 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird durch folgende §§ 21 bis 21 b ersetzt:

„§ 21

Kosten

(1) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden erhoben

1. für Entscheidungen über Anträge nach den §§ 4, 6, 7, 7 a, 9 und 9 b;
2. für Festsetzungen nach § 4 b Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2, für Entscheidungen nach § 9 b Abs. 2 Satz 2, für Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3, 4 und 5, soweit nach § 18 Abs. 2 eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist, und für Entscheidungen nach § 19 Abs. 3;
3. für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen nach § 5 Abs. 1;
4. für sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, soweit sie nach § 23 zuständig ist;
5. für die in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 näher zu bestimmenden sonstigen Aufsichtsmaßnahmen nach § 19.

(2) Vergütungen für Sachverständige sind als Auslagen zu erstatten, soweit sie sich auf Beträge beschränken, die unter Berücksichtigung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und besonderer Schwierigkeiten der Begutachtung, Prüfung und Untersuchung als Gegenleistung für die Tätigkeit des Sachverständigen angemessen sind.

(3) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes geregelt. Dabei sind die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und die Gebühren durch feste Sätze, Rahmensätze oder nach dem Wert des Gegenstandes zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. In der Verordnung können die Kostenbefreiung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Amtshandlungen bestimmter Behörden abweichend von § 8 des Verwaltungskosten-

gesetzes geregelt werden. Die Verjährungsfrist der Kostenschuld kann abweichend von § 20 des Verwaltungskostengesetzes verlängert werden. Es kann bestimmt werden, daß die Verordnung auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, soweit in diesem Zeitpunkt die Kosten nicht bereits festgesetzt sind.

(4) Die Aufwendungen für Schutzmaßnahmen und für ärztliche Untersuchungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung durchgeführt werden, trägt, wer nach diesem Gesetz oder einer nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnung einer Genehmigung bedarf oder verpflichtet ist, die Tätigkeit anzuzeigen, zu der die Schutzmaßnahme oder die ärztliche Untersuchung erforderlich wird.

(5) Im übrigen gelten bei der Ausführung dieses Gesetzes und von Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5, des § 7 a Abs. 2 und der §§ 10 bis 12 erlassen sind, durch Landesbehörden vorbehaltlich des Absatzes 2 die landesrechtlichen Kostenvorschriften.

§ 21 a

Kosten (Gebühren und Auslagen) oder Entgelte
für die Benutzung von Anlagen nach § 9 a Abs. 3

(1) Für die Benutzung von Anlagen nach § 9 a Abs. 3 werden von den Ablieferungspflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Als Auslagen können auch Vergütungen nach § 21 Abs. 2 und Aufwendungen nach § 21 Abs. 4 erhoben werden. Die allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätze über Entstehung der Gebühr, Gebührengläubiger, Gebührenschuldner, Gebührenentscheidung, Vor-schußzahlung, Sicherheitsleistung, Fälligkeit, Säumniszuschlag, Stundung, Niederschlagung, Erlaß, Verjährung, Erstattung und Rechtsbehelfe finden nach Maßgabe der §§ 11, 12, 13 Abs. 2, §§ 14 und 16 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes Anwendung, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Abweichendes bestimmt wird.

(2) Durch Rechtsverordnung können die kostenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 näher bestimmt und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorgesehen werden. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Anlagen nach § 9 a Abs. 3 decken. Dazu gehören auch die Verzinsung und die Abschreibung des aufgewandten Kapitals. Die Abschreibung ist nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer und der Art der Nutzung gleichmäßig zu bemessen. Der aus Beiträgen nach § 21 b sowie aus Leistungen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksich-

tigt. Bei der Gebührenbemessung sind ferner Umfang und Art der jeweiligen Benutzung zu berücksichtigen. Zur Deckung des Investitionsaufwandes für Landessammelstellen kann bei der Benutzung eine Grundgebühr erhoben werden. Bei der Bemessung der Kosten oder Entgelte, die bei der Ablieferung an eine Landessammelstelle erhoben werden, können die Aufwendungen, die bei der anschließenden Abführung an Anlagen des Bundes anfallen, sowie Vorausleistungen nach § 21 b Abs. 2 einbezogen werden. Sie sind an den Bund abzuführen.

(3) Die Landessammelstellen können für die Benutzung an Stelle von Kosten ein Entgelt nach Maßgabe einer Benutzungsordnung erheben. Bei der Berechnung des Entgeltes sind die in Absatz 2 enthaltenen Bemessungsgrundsätze zu berücksichtigen.

§ 21 b

Beiträge

(1) Zur Deckung des notwendigen Aufwandes für die Planung, den Erwerb von Grundstücken und Rechten, die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung, die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 werden von demjenigen, der nach einer auf Grund § 12 Abs. 1 Nr. 8 erlassenen Rechtsverordnung zur Ablieferung an eine Anlage des Bundes verpflichtet ist, Beiträge erhoben. Der notwendige Aufwand umfaßt auch den Wert der aus dem Vermögen des Trägers der Anlage bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(2) Von demjenigen, der einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 oder nach den Bestimmungen einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen und zur Erzeugung ionisierender Strahlen gestellt hat oder dem eine entsprechende Genehmigung erteilt worden ist, können Vorausleistungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn auf Grund der genehmigungsbedürftigen Tätigkeit oder des Betriebs der Anlage mit dem Eintritt der Ablieferungspflicht an Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 gerechnet werden muß.

(3) Das Nähere über Erhebung, Befreiung, Stundung, Erlaß und Erstattung von Beiträgen und von Vorausleistungen kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Dabei können die Beitragsberechtigten, die Beitragspflichtigen und der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht bestimmt werden. Die Beiträge sind nach den tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu bemessen. Die Beiträge müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die der Beitragspflichtige durch die Anlage erlangt. Vorausleistungen auf Beiträge sind mit angemessener Verzinsung zu erstatten, soweit sie die nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelten Beiträge übersteigen.“

2. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „13 und 21 Abs. 6“ durch die Worte „13, 21 Abs. 3, § 21 a Abs. 2 und § 21 b Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 3, § 21 a Abs. 2 und § 21 b Abs. 3 werden Kosten nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) oder nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen in der bisher geltenden Fassung erhoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. August 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Baum

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank

Vom 22. August 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „gemeinnützige“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Finanzierung öffentlicher und privater Vorhaben, insbesondere solcher, die unmittelbar oder mittelbar der Verbesserung oder Erhaltung der wirtschaftlichen oder strukturellen Verhältnisse des ländlichen Raums dienen.

(2) Die Anstalt hat ferner im öffentlichen Auftrag Maßnahmen zur Strukturverbesserung des ländlichen Raums einschließlich der ländlichen Siedlung, zur Verbesserung der Infrastruktur und des Umweltschutzes sowie zur Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern. Sie kann mit Zustimmung der aufsichtführenden Bundesminister auch andere Aufgaben durchführen, mit denen sie von obersten Bundes- oder Landesbehörden beauftragt wird.

(3) Die Anstalt kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit Zustimmung des Verwaltungsrates und der aufsichtführenden Bundesminister tätig werden. Der Gesamtbetrag der Kredite nach Absatz 1 an Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und der Gewährleistungen nach Absatz 1 zugunsten von Personen mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes darf 15 vom Hundert des Gesamtbetrages der von der Anstalt gewährten Kredite und Ge-

währleistungen nach Absatz 1 nicht übersteigen. Kredite an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank sowie von diesen Einrichtungen gewährleistete Kredite können mit Zustimmung des Verwaltungsrates über diese Grenze hinaus gewährt werden. Das Nähere regelt die Satzung.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Geschäfte

(1) Die Geschäfte der Anstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der ihr gestellten öffentlichen Aufgaben zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Die Anstalt darf alle Geschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere

1. das Kredit-, das Diskont- und das Garantiegeschäft betreiben,
2. Einlagen annehmen, Darlehen aufnehmen sowie Pfandbriefe, Landesrentenbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen ausgeben,
3. treuhänderisch Mittel weiterleiten und verwalten,
4. bankübliche Dienstleistungen erbringen,
5. mit Zustimmung des Verwaltungsrates und der aufsichtführenden Bundesminister Beteiligungen übernehmen.

(3) Die Anstalt wird ermächtigt, für ihre Anleihen ein Schuldbuch von der Bundesschuldenverwaltung führen zu lassen; auf die in dem Schuldbuch der Anstalt eingetragenen Anleiheforderungen sind die für Bundesschuldbuchforderungen jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(4) Die von der Anstalt ausgegebenen, auf inländische Währung lautenden Schuldverschreibungen sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.“

4. In § 4 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 9 a der Reichshaushaltsordnung“ wird durch die Angabe „§ 113 der Bundeshaushaltsordnung“ ersetzt.

b) Nach den Worten „von der Anstalt zu verwalten“ wird die Angabe „(§ 44 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung)“ eingefügt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Zweckvermögen kann ferner bis zu einem Betrag von einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark zur Erhöhung des Bundesanteils am Grundkapital der Anstalt verwendet werden.“

6. Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10 a

Besondere Pflichten der Organe

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Prüfung nach der Bundeshaushaltsordnung

Den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland stehen die in § 55 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und in § 112 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung angegebenen Rechte zu.“

8. § 15 wird aufgehoben.

9. § 16 wird aufgehoben.

10. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Übergangsregelung für Beitreibung und Vollstreckung

Auf die vor dem 1. Januar 1981 begründeten Forderungen und die dafür bestehenden dinglichen Sicherheiten ist § 15 in der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

11. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Übergangsregelung für das Ausscheiden eines Landes aus der Anstalt

Die Anstalt ist verpflichtet, die Anteile eines an ihrem Grundkapital beteiligten Landes gegen Zahlung des Nennwertes zurückzunehmen, wenn dies von diesem Land innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift verlangt wird.

Das Grundkapital ist entsprechend herabzusetzen. Satz 1 gilt nur für die Anteile, die von einem Land bis zum 1. April 1980 erworben worden sind.“

Artikel 2

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank,“ gestrichen.

2. Dem § 54 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Streichung der Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank“ in § 5 Abs. 1 Nr. 2 gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1981.“

Artikel 3

Das Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank,“ gestrichen.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Streichung der Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank“ in § 3 Nr. 2 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1981.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Artikel 4

Das Vermögensteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank,“ gestrichen.

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Streichung der Worte „die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank“ in § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1981.“

Artikel 5

§ 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

§ 39 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Preußische Gesetzsammlung S. 154), das zuletzt durch § 21 Buchstabe b des Gesetzes vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. August 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Berichtigung
der Achtundvierzigsten Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
Vom 20. August 1980**

Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a der Achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1290) muß richtig wie folgt lauten:

- „a) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 6, 6 a, 20 c Abs. 1 oder 20 d Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6, § 6 a oder § 20 c Abs. 1“ ersetzt.“

Bonn, den 20. August 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Haase

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 33, ausgegeben am 20. August 1980**

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 80	Gesetz zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	925
22. 7. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 1980	930
30. 7. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	933
31. 7. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit ..	934
4. 8. 80	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-niederländischen Vereinbarung vom 13. September/5. Oktober 1979 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Karken	936
4. 8. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit	936
6. 8. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit	938
8. 8. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit	939

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 34, ausgegeben am 23. August 1980

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 80	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	941
	neu: 180-32; 180-1; 180-21	
16. 8. 80	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen	953
	neu: 188-27	
8. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	963
25. 7. 80	Bekanntmachung zum Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente (Straßburger Patentübereinkommen)	964

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom		Tag des Inkrafttretens
5. 8. 80	Verordnung TSF Nr. 4/80 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	151	16. 8. 80	15. 9. 80
14. 8. 80	Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung der Luftfahrzeuge und Flugbetrieb in Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-1	153	20. 8. 80	21. 8. 80

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	
--	--	--	--

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
30. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2033/80 der Kommission zur Heraufsetzung der Mindestgröße der Äpfel, die in den Verkehr gebracht werden dürfen, für einen Teil des Wirtschaftsjahres 1980/81	31. 7. 80	L 198/26
31. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2062/80 der Kommission über Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung von Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen der Fischwirtschaft und den Widerruf dieser Anerkennung	1. 8. 80	L 200/82
31. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu der Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen	5. 8. 80	L 203/5
31. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2084/80 der Kommission zur Bestimmung der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen	5. 8. 80	L 203/9
5. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2101/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1764/76 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der für die Raffinierung von Rohzucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, vorgesehenen Beihilfe und des Differenzbetrags	6. 8. 80	L 204/22
30. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2115/80 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 betreffend den Wertunterschied zwischen Langkornreis und Rundkornreis	8. 8. 80	L 206/10
30. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2116/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 470/67/EWG hinsichtlich der auf die Interventionspreise für Reis anwendbaren Berichtigungsbeträge	8. 8. 80	L 206/11
30. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2117/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge	8. 8. 80	L 206/15

Andere Vorschriften

29. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2027/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	31. 7. 80	L 198/14
25. 7. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2061/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Mänteln (Kategorie 14 B) mit Ursprung in Ungarn	1. 8. 80	L 200/80
1. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2066/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Warenkategorie Nr. 65 (Kennziffer 0650), mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 80	L 202/5
1. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2067/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Schals, Umschlagtücher, Halstücher ..., andere als Wirkwaren, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 84 (Kennziffer 0840), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 80	L 202/6
1. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2068/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren daraus und Waren der Kategorie Nr. 97, der Warenkategorie Nr. 98 (Kennziffer 0980), mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 80	L 202/8

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
1. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2069/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren daraus und Waren der Kategorie Nr. 97, der Warenkategorie Nr. 98 (Kennziffer 0980), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 80	L 202/10
1. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2070/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren daraus und Waren der Kategorie Nr. 97, der Warenkategorie Nr. 98 (Kennziffer 0980), mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 80	L 202/12
1. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2071/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke, der Warenkategorie Nr. 105 (Kennziffer 1050), mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 80	L 202/14
1. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2072/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Luftmatratzen aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 110 (Kennziffer 1100), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 80	L 202/15
1. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2073/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 113 (Kennziffer 1130), mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 80	L 202/16
1. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2074/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Leinengarne und Ramiegarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 115 (Kennziffer 1150), mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 80	L 202/18
1. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2075/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für anderes Schaf- und Lammleder, ... anderes, der Tarifstelle 41.03 B II, mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 8. 80	L 202/19